

AZ: 51 - As/Ma

Drucksache Nr.: 0378/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	20.08.2019	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprüfungs- ungsausschuss	21.08.2019	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	27.08.2019	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	03.09.2019	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras/
Erster Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Neufassung der Nutzungs- und
Kostenbeitragssatzung für die
Kindertagesstätten und die geförderte
Kindertagespflege der Stadt
Neumünster**

A n t r a g:

Die Neufassung der Nutzungs- und Kosten-
beitragssatzung für die Kindertagesstätten
und die geförderte Kindertagespflege der
Stadt Neumünster (Anlage 1) wird be-
schlossen.

ISEK:

Für alle Generationen und Lebenslagen eine
gute soziale Infrastruktur bieten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

B e g r ü n d u n g :

Neufassung der Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Neumünster (Anlage 1)

Die Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster (NuKS) wurde von der Verwaltung des Fachdienstes Frühkindliche Bildung aktualisiert.

Änderungen im Satzungstext

Zur Klarstellung, dass die Satzung sowohl für die Kindertagesstätten, als auch für die Familienzentren und die geförderte Kindertagespflege gilt, wurde der Begriff „Kindertagesstätte“ in den Begriff „Kindertageseinrichtung“ umgewandelt.

Im Folgenden sind Änderungen wie folgt vorgenommen worden:

§ 2 Abs. 4

Die Aufnahme der Sonderregelung in die Satzung wurde notwendig, da es im letzten Jahr bei der Auflösung der Hortgruppe im Familienzentrum Einfeld Irritationen in der Abwicklung in Bezug auf die bestehenden Betreuungsverträgen mit den Eltern gab.

§ 2 Abs. 5

Die Aufnahme der Regelung resultiert aus dem Beschluss der Ratsversammlung vom 21.11.2017 (DS 1071/2013). Es wird die Freihaltung von 4 Betreuungsplätzen für die Kinder, die mit einer Personensorgeberechtigten in dem öffentlich geförderten Frauenhaus untergebracht sind und dort Schutz, Hilfe und Beratung erfahren, sowie deren Belegung und die Erhebung des Kostenbeitrags geregelt.

Diese Regelung gilt ausschließlich für das Frauenhaus in Neumünster, das auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser vom Land Schleswig-Holstein gefördert wird.

§ 3 Abs. 7

Zum besseren Verständnis und zur Klarstellung des Verfahrens ist die Aufnahme der Regelung notwendig. Die Gründe liegen in der erheblichen organisatorischen Belastung bei zahlreichen kurzfristigen Wechseln der Betreuungszeiten im Monat.

§ 3 Abs. 11

Die Erhebung der Kostenbeiträge für das Mittagessen wird der Erhebung der Kostenbeiträge für die Betreuungszeiten angepasst. Der Zeitraum umfasst hier nun auch den des Kalenderjahres. Der mtl. Kostenbeitrag von 50,00 € für das Mittagessen (Berechnung für 11 Monate, Juli war beitragsfrei) wurde auf 46,00 € für 12 Monate umgerechnet. Eine Erhöhung des Kostenbeitrages für das Mittagessen wird nicht vorgenommen. (vgl. auch Anlage 1)

§ 5 Abs. 5

In der Kindertagespflege in Neumünster werden über Randzeiten Übernachtungen von Kindern in Kindertagespflegestellen mit Pauschalen bezahlt. Hier ist bisher kein Eigenanteil von den Personensorgeberechtigten erhoben worden. Für eine Gleichbehandlung zu anderen Betreuungszeiten ist die Aufnahme der Neuregelung notwendig.

§ 8 Abs. 2

Anpassung an die gesetzlichen Änderungen des SGB XII

§ 8 Abs. 4

Aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung zur DS 0266/2018 am 12.02.2019 zum Konzept der Umstrukturierung im Bereich Bildung, Erziehung, Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder werden für die Betreuung der Kinder ebenfalls Kostenbeiträge erhoben. Die bisherige Kostenbeitragsbefreiung entfällt. Die Kostenbeitragsschuldner haben jedoch- wie alle anderen auch- die Möglichkeit der Ermäßigung der Kostenbeiträge nach dieser Satzung.

§ 8 Abs. 5

Neue Formulierung aufgrund der Anpassung an die gesetzlichen Regelungen zum SGB XII und der damit verbundenen Aktualisierung der Anlage 2.
Die Passage der „Selbsteinschätzung“ wurde gestrichen, da dieses Verfahren nicht umgesetzt wurde.

§ 9 Abs. 4

Anpassung des Betrages an die gesetzlichen Bestimmungen des SGB XII

§ 10 Abs. 2

Anpassung des Betrages an die gesetzlichen Bestimmungen des SGB XII

§ 11 Abs. 6

Zur Klarstellung und Vermeidung von Streitfällen, dass sich die Änderungen des Einkommens um 10 % auf das mtl. Einkommen bezieht

§ 13 Abs. 1

Anpassung aufgrund des Erlasses der Datenschutzgrundverordnung

Nach den neu eingefügten Absätzen wurden die folgenden Absätze der fortlaufenden Nummerierung angepasst.

Änderungen in der Anlage 2

Die Regelsätze in der Grundsicherung und die aktuellen Hartz IV-Sätze wurden durch Änderungen der SGB II und XII zum 01.01.2019 erhöht. Die Sozialstaffelberechnung (Anlage 2) wurde entsprechend angepasst.

Die Einkommensgrenze für die 7. und für jede weitere Person wird von 360,00 auf 382,00 Euro erhöht. Die Erhöhung der Einkommensgrenze wurde auch im Satzungstext in § 10 Abs. 2 aufgenommen.

2. Anhörungsverfahren

Nach § 18 Abs. 3 KitaG wirkt der Beirat bei wesentlichen inhaltlichen Änderungen und organisatorischen Entscheidungen, insbesondere bei der Festsetzung der Elternbeiträge, mit. Bei Änderungen der Satzung ist eine erneute Beteiligung der Beiräte nur erforderlich, wenn die Gebühren neu festgesetzt oder die Kalkulationsgrundlage für die Gebühren geändert wird.

Für eine Anhörung der Freien Träger gibt es keine bindende Rechtsgrundlage. Die Verwaltung hat diesen aber im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit die Möglichkeit gegeben, zu dem Entwurf der Satzungsänderung Stellung zu nehmen.

Für den Bereich der Kindertagespflege gibt es keine Vertretung der Eltern und keine Interessensvertretung aller Kindertagespflegepersonen. Jedoch hat die Verwaltung dem Zusammenschluss der Kindertagespflegepersonen „QuaKi“ die Möglichkeit gegeben, zu dem Entwurf der Satzungsänderung Stellung zu nehmen. Somit ist die Beteiligung der Betroffenen sichergestellt.

Aus der Übersicht der Rückmeldungen im Anhörungsverfahren ergeben sich folgende Anmerkungen zu dem Entwurf der Satzungsänderung:

	Stellungnahme	Bewertung
1	Wünschenswert wäre eine Anpassung der Kostenbeiträge für die tägliche Mittagsverpflegung 2,60 € auf 3,00 €, bzw. von 46,00 € auf 53,00 € bis 56,00 € für die regelmäßige Mittagsversorgung. Gleichzeitig sollte auch die Einberechnung des kindgerechten gesunden Frühstücks- und der Nachmittagsmahlzeit erfolgen.	Die Anpassung der Kostenbeiträge für die kindgerechte Verpflegung erfordert eine flächendeckende Abfrage der bislang zu zahlen Kosten der Einzelportionen von allen Kindertageseinrichtungen in der Stadt Neumünster. Zusätzlich müsste eine Erhebung der Kosten für die Frühstücks- und Nachmittagsmahlzeiten stattfinden. Im Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung der Kita-Finanzierung vom Land S.-H. wird in § 30 gefordert, dass „Die angebotene Verpflegung“ „...ausgewogen sein und eine ausreichende Versorgung der Kinder mit Nährstoffen“ gewährleistet sein „muss“. Im Rahmen der Umsetzung des neuen Gesetzes ist beabsichtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag für die Verpflegung zu ermitteln und neu festzulegen. Dieses Verfahren wird gleichzeitig mit der Überarbeitung der Kostenbeiträge für die Betreuung starten.
2	Zeitlicher Rahmen für die Anhörung zu kurz	Die Zeit vom 18.06.2019 bis zum 12.07.2019 ist kurz, jedoch war eine längere Frist nicht möglich, da die Ergebnisse noch für die Beratungsfolge ausgewertet werden mussten.
2	§ 3 Abs. 7 – Wechsel der täglichen Betreuungszeit grundsätzlich nur einmal im Monat ist für die Praxis schwer umsetzbar	Der Absatz wurde zur Klarstellung des Verfahrens beim Wechsel von Betreuungszeiten eingefügt. Es besteht ein erheblicher organisatorischer Aufwand und Belastung des Betreuungspersonals bei zahlreichen Wechsels der Betreuungszeiten innerhalb eines Monats. Insbesondere im Hinblick auf unter Umständen einer Neuorganisation der Betreuungskapazitäten, des täglichen verlässlichen Tagesablaufes und im Hinblick auf das Kindeswohl. Der Begriff „grundsätzlich“ lässt für Ausnahmefälle durchaus Handlungsspielraum.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen aufgrund der Änderung sind nicht darzustellen.

Finanzielle Auswirkungen aufgrund der Änderung des § 2 Abs. 5 wurden bereits mit der DS 1071/2013 von der Ratsversammlung am 21.11.2017 beschlossen.

Anpassung der Sozialstaffelberechnung:

Die finanziellen Auswirkungen zur Anpassung der Sozialstaffelberechnung in der NuKS sind nicht einschätzbar, da nicht absehbar ist, wie viele der bisherigen Vollzahler ab 01.08.2019 Ermäßigungen beantragen werden und wie sich dadurch die Aufwendungen in der Sozialstaffel (ausgefallene Kostenbeiträge) entwickeln.

Im Auftrag

(Dr. Olaf Tauras)
Oberbürgermeister

(Carsten Hillgruber)
Erster Stadtrat

Anlagen:

- Anlage 1: Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und geförderte Kindertagespflege in der Stadt Neumünster mit Anlagen
Anlage 2: Gegenüberstellung Satzungstext